



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. März 2017 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Vorblatt

1. Das Unterhaltsvorschussgesetz soll mit Wirkung vom 1. Juli 2017 geändert werden. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. Dezember 2016 (BR-Drs. 814/16) wurde vom Bundesrat im ersten Durchgang am 10. Februar 2017 behandelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Unterhaltsvorschussgesetz dergestalt auszuweiten, dass die Altersgrenze für Unterhaltsvorschussleistungen von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben werden soll. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Finanzierung. Deshalb kam es am 19. Januar 2017 zu einem Spitzentreffen von Bundesministern und Regierungschefs der Länder. Dort wurde verabredet, dass die Gesamtkosten für den Unterhaltsvorschuss ab dem Inkrafttreten am 1. Juli 2017 zu 40 % vom Bund und zu 60 % von den Ländern getragen werden sollen. Dieser Kompromiss wurde durch einen Plenarantrag in das Bundesratsverfahren eingebracht, sodass der Bundesrat eine entsprechende Stellungnahme am 10. Februar 2017 beschloss. Inzwischen begrüßte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 15. Februar 2017 (BT-Drs. 18/11185) die Stellungnahme des Bundesrates, stellte fest, dass diese den Verabredungen entspricht, und stimmte den vorgeschlagenen Änderungen zu. Am 16. Februar 2017 beriet der Bundestag den Gesetzentwurf in erster Lesung. Es ist davon auszugehen, dass Artikel 23 – Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes – des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/11135) zum 1. Juli 2017 in Kraft treten wird – und zwar in der Fassung, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme am 10. Februar 2017 beschlossen wurde.

In Sachsen-Anhalt regeln §§ 23 und 24 FamBeFöG LSA die Verteilung der Kosten und der Rückflüsse aus Regressen. Bislang galt die Regelung, dass die Kommunen und das Land je ein Drittel dieser Kosten zu tragen haben und die Gelder aus Rückgriffen im gleichen Verhältnis den Kommunen und dem Land zufließen. Durch die neue Quotelung im Unterhaltsvorschussgesetz würde sich dieses Verhältnis in Sachsen-Anhalt ohne Änderung des FamBeFöG LSA, welches den kommunalen Anteil auf ein Drittel der Gesamtkosten festschreibt, verschieben: 26,66 % für das Land und 33,33 % für die Kommunen (= 60 %). Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des FamBeFöG LSA würde das Verhältnis 30 % zu 30 % betragen. Damit wären die Anteile zwischen Kommunen und dem Land wieder gleich groß, so wie bislang im Verhältnis von jeweils einem Drittel.

Eine Etatisierung im Landeshaushalt ist bereits durchgeführt worden.

Die Kommunen werden nach den Berechnungen des Bundes (Spitzentreffen-Papier) bei den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss belastet, erhalten aber einen Ausgleich bei Einsparungen wegen niedrigerer SGB-II-Ausgaben. Legt man diese Berechnungen für Sachsen-Anhalt zu Grunde und berücksichtigt zudem die Rückflüsse aus Unterhaltsregressen in den Neufällen im bisherigen Umfang von 24 % der Ausgaben, so verbleibt eine Belastung von rd. 300.000 € im Jahr 2018 und entsprechend anteilig im Jahr 2017. Für die Folgejahre wären ähnliche Belastungen zu erwarten. Diese als geringfügig zu bewertende Belastung würde allein keine gesonderte Entlastung durch Verschiebung der landesinternen Quotelung erfordern, zumal sie die Kommunen vollständig von den Kos-

ten der Neufälle befreite (Saldo minus rd. 100.000 € bspw. im Jahr 2018). Belastet werden die Kommunen allerdings mit höheren Verwaltungs- bzw. Vollzugskosten. Diese Kosten sind seitens des Bundes nicht berücksichtigt worden. Bei 4.900 zusätzlichen Fällen im Jahr in Sachsen-Anhalt wären dies 1.053.500 €, wenn man entsprechend der Schätzung des Bundes 215 € an Kosten pro Fall ansetzt ( $4.900 \times 215 \text{ €} = 1.053.500 \text{ €}$ ).

Auch diese neuen Belastungen könnten mit der paritätischen Verteilung der Kosten zwischen Land und Kommunen fast vollständig ausgeglichen werden, da die Neuregelung nicht nur für die Neufälle, sondern auch für alle anderen Fälle (sogenannte Bestandsfälle) wirksam wird: Aus den Bestandsfällen (knapp 18.000 Leistungsberechtigte im Jahr 2016) erwachsen den Kommunen mit einer veränderten Landesregelung und unter Berücksichtigung der Rückflüsse aus Unterhaltsregressen ca. 930.000 € Entlastung p. a. (Absenkung des Kommunalanteils von 33,33 % auf 30 %; ausgehend von den für die Jahre 2017 und 2018 prognostizierten Bestandsfällen).

Obgleich die quantitativen Ausweitungen des UVG im Ergebnis der Einsparungen bei den SGB II-Leistungen auf Seiten des Landes nicht zu den gleichen finanziellen Entlastungen des Landeshaushaltes führen wie bei den Kommunen (für das Land entstehen durch die bundesrechtliche Änderung auch unter Berücksichtigung des erhöhten Bundesanteils an den Ausgaben und Einnahmen aus Bestands- und Neufällen nach Änderung des FamBeFöG LSA rd. 2,3 Mio. € Mehrkosten p. a.), soll mit der vorgesehenen Veränderung der landesrechtlichen Regelung ein Beitrag zur allgemeinen Entlastung der Kommunalhaushalte geleistet werden.

Das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung ist durch die vorgesehene landesrechtliche Regelung damit nicht berührt. Es greift nur für Landesrecht, während die Veränderung des Kreises der Unterhaltsvorschussberechtigten durch Bundesrecht (UVG) geregelt werden soll. Gegenstand der vorgeschlagenen landesrechtlichen Regelung ist dagegen eine Entlastung der Kommunen. Sie sollen künftig nicht ein Drittel sondern nur 30 % der Ausgaben nach dem UVG tragen.

Des Weiteren soll die Verpflichtung zur Förderung des Familienpasses durch das Land gestrichen werden. In seiner jetzigen Form ist der Familienpass nicht attraktiv. Er bedarf der konzeptionellen Überarbeitung, um vermehrt Partner für Vergünstigungen zugunsten von Familien zu binden. Solange eine solche konzeptionelle Überarbeitung nicht erfolgt ist, ist die explizite Bereitstellung finanzieller Mittel im bisherigen Umfang im Landeshaushalt nicht gerechtfertigt. Die Pflege der bereits ausgereichten Pässe, die ihre Gültigkeit behalten, ist weiter gewährleistet.

Die Streichung der gesetzlichen Pflicht schließt eine finanzielle Förderung nach konzeptioneller Überarbeitung nicht aus.

2. Dem Land entstehen – unter Berücksichtigung der Leistungsausweitung – durch diese neue Quotelung von 30 % der Gesamtkosten gegenüber bisher 33,33 % Mehrausgaben von ca. 1,7 Mio. € p. a. Dem stehen erwartete Mehreinnahmen aus Regressen von 300.000 € gegenüber. Der Anteil für den Landeshaushalt er-

rechnet sich wie folgt: 3,33 % von 50,8 Mio. € Gesamtkosten im Jahr 2018 = 1,7 Mio. € Landesanteil; beim Rückgriff: 3,33 % von 9 Mio. € Gesamtrückfluss im Jahr 2018 = 300.000 € (und entsprechend anteilig für das Jahr 2017). Diese aus der landesrechtlichen Anpassung der kommunalen Beteiligung an die veränderte Quote der Bundesbeteiligung resultierenden Mehrausgaben (gegenüber einer Fortschreibung des Kommunalanteils in Höhe von 33 % trotz erhöhten Bundesanteils) sind ebenso im Einzelplan 05, Kapitel 05 17, Titelgruppe 67 etatisiert wie die Mehrausgaben für die bundesrechtlich begründete Leistungsausweitung selbst. Für die Einnahmen des Landes aus Unterhaltsregressen wurde trotz Erweiterung des Kreises der Unterhaltsvorschussberechtigten zunächst für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 von einem Einnahmenvolumen im bisherigen Umfang ausgegangen. Ferner berücksichtigt der während der Haushaltsberatungen des Landtages veränderte Haushaltsansatz 2017/2018 nicht nur die Veränderung des Bundes- und des Landesrechts, sondern auch eine Aktualisierung der Basis-Kinderzahlen (Bestandsfälle, nicht Neufälle) entsprechend dem Ist des Jahres 2016.

3. Der Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung am 7. März 2017 zur Anhörung frei gegeben. Die Frist zur Anhörung endete am 22. März 2017. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sind zu dem Gesetzentwurf angehört worden. Sie haben am 22. März 2017 Stellung genommen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen das Land in der Verpflichtung, nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung für die aus der Novelle des UVG entstehenden Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Es sei daher auch mit der im Jahr 2016 zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung nicht vereinbar, dass der Gesetzentwurf zu der Abschätzung der aus der Novelle des UVG resultierenden Mehrkosten keine konkreten Berechnungen enthalte.

Die Kommunalen Spitzenverbände verkennen jedoch, dass eine Aufgabenübertragung oder -erweiterung durch Bundesgesetz und nicht durch Landesgesetz erfolgen soll. Art. 87 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung ist daher für das vorliegende Gesetzesvorhaben nicht einschlägig, dessen Gegenstand allein eine Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Gegenstand hat. Gleichwohl ist die Gesetzesbegründung um kurze Ausführungen zu den Kostenfolgen der bundesrechtlichen Neuregelung ergänzt worden.

Die Kommunalen Spitzenverbände zweifeln zudem die sowohl für die bundesrechtliche als auch für die landesrechtliche Novelle angeführten Entlastungen bei den SGB II-Leistungen an, weil wegen der Anrechnungsregel des § 19 Abs. 3 SGB II eine etwaige Entlastung zunächst bei den vom Bund allein zu finanzierenden Leistungen Berücksichtigung finden würde.

Die Entlastungseffekte im SGB II-Bereich sind jedoch sowohl seitens des Bundes als auch für das Vorhaben der landesrechtlichen Neuregelung nur im Umfang eines Drittels den Mehrbelastungen der kommunalen Gebietskörperschaften gegenübergestellt worden. Dies ist den Kommunalen Spitzenverbänden bekannt. Der – durch Modellrechnungen plausibilisierten – Aufteilung der Entlastungseffekte in dieser Weise haben die Kommunalen Spitzenverbände keine konkreten

Argumente gegenübergestellt, so dass sich Änderungsbedarf für den vorliegenden Gesetzentwurf aus der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände auch insoweit nicht ergibt.

Entsprechendes gilt für die vorgebrachte Einwendung, aus der UVG-Ausgaben- und Einnahmenstatistik 2015 ergebe sich die teilweise fehlende Plausibilität der dem Gesetzesvorhaben zugrunde gelegten Annahmen. Aufgrund einer sinkenden Arbeitslosenquote in Sachsen-Anhalt (10,2 % im Jahr 2015 und 9,6 % im Jahr 2016) erscheint es gerechtfertigt, nicht – wie von den Kommunalen Spitzenverbänden mutmaßlich geschehen – allein auf den Ausgabeanteil Sachsen-Anhalts im Jahr 2015 abzustellen, sondern die zu prognostizierenden Mehrbelastungen anhand des Anteils der Leistungsberechtigten in Sachsen-Anhalt zu ermitteln. Zudem führen die unterschiedlichen Herangehensweisen nur zu geringfügigen, für die Belastungsabschätzung zu vernachlässigenden Abweichungen.

Soweit die Kommunalen Spitzenverbände Bedenken äußern, hinsichtlich der Frage der Refinanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen auf die Leistungen nach SGB II abzustellen, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Alternativen sind nicht ersichtlich. Eine Finanzausstattung, die die Entlastungseffekte in diesem Bereich nicht berücksichtigt, würde zu finanziellen Vorteilen der kommunalen Ebene zu Lasten des Landeshaushaltes führen, die in der Sache nicht gerechtfertigt wären.

Zurückzuweisen ist auch der Einwand, das Land sei nicht ausreichend bereit, den Verwaltungsmehraufwand anzuerkennen und finanziell auszugleichen. Der sich auf Grundlage der Kalkulationen des Bundes pro Fall ergebende Aufwand wird durch die vorgeschlagene Neuregelung nahezu vollständig gedeckt. Entgegenstehende Berechnungen haben die Kommunalen Spitzenverbände nicht vorgelegt.

Soweit die Kommunalen Spitzenverbände Kritik an der Neuregelung des UVG formulieren, ist diese nicht Gegenstand des gesetzgeberischen Vorhabens.

Schließlich haben die Kommunalen Spitzenverbände wegen der offenkundigen Prognoseunsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschuss mindestens die Notwendigkeit für eine „harte“ Revisionsklausel gesehen, um gegebenenfalls im Nachgang die beabsichtigten Neuregelungen im FamBeFöG LSA korrigieren und die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen ausgleichen zu können. Eine Evaluierung des Gesetzes sehen sie insoweit als nicht ausreichend an. Der Gesetzentwurf ist daher um eine Klausel ergänzt worden, die dem Gesetzgeber aufgibt, die Veränderung der Finanzierungsbeteiligung der Kommunen an den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz während des ersten Jahres nach Inkrafttreten der neuen Bundes- und Landesregelung zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten. Eine unbeschränkte Verpflichtung zum Ausgleich der aus der Änderung des Bundesrechts resultierenden und dann festgestellten Mehrbelastungen ist mit Blick auf die fehlende Konnexitätsrelevanz nicht zu regeln. Ebenso wenig ist bereits jetzt zu regeln, auf welche Weise ein etwa für erforderlich erachteter Ausgleich zu schaffen ist. In Betracht kommen etwa Zuweisungen nach dem FAG oder eine weitere Veränderung der Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen nach Maßgabe des FamBeFöG LSA.

## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes  
Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 22 wird aufgehoben.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2003)“ durch die Angabe „vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1837)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Angabe „30 v. H.“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „70 v. H.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Angabe „30 v. H.“ ersetzt.
6. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„ § 25

Evaluierung und Revision

Die §§ 23 und 24 sind bis zum 31. Juli 2018 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium dahin zu überprüfen und zu bewerten, ob die mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr

2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen und Regelungen zur Finanzierungsbeileiligung des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eine Neuverteilung der Finanzierungsanteile zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften erfordern. Das für Familienförderung zuständige Ministerium berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung bis zum 1. April 2019.“

## **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

In Sachsen-Anhalt ist die Verteilung der Kosten und Rückflüsse aus Regressen im FamBeFöG LSA geregelt. Dessen Änderung ist nunmehr erforderlich, da auf Bundesebene das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) zum 1. Juli 2017 geändert werden soll. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. Dezember 2016 (BR-Drs. 814/16) wurde vom Bundesrat im ersten Durchgang am 10. Februar 2017 behandelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Unterhaltsvorschussgesetz dergestalt auszuweiten, dass die Altersgrenze für Unterhaltsvorschussleistungen von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben wird. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Finanzierung. Deshalb kam es am 19. Januar 2017 zu einem Spitzentreffen von Bundesministern und Regierungschefs der Länder. Dort wurde verabredet, dass die Kosten für den Unterhaltsvorschuss ab dem Inkrafttreten am 1. Juli 2017 zu 40 % vom Bund und zu 60 % von den Ländern getragen werden sollen. Die Erhöhung des Bundesanteils soll zur Kompensation der sich aus der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten ergebenden Mehrkosten dienen, welche seitens der Bundesregierung mit 351 Mio. € bundesweit beziffert werden. Dieser Kompromiss wurde durch einen Plenarantrag in das Bundesratsverfahren eingebracht, so dass der Bundesrat eine entsprechende Stellungnahme am 10. Februar 2017 beschloss. Inzwischen begrüßte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 15. Februar 2017 (BT-Drs. 18/11185) die Stellungnahme des Bundesrates, stellte fest, dass diese den Verabredungen entspricht, und stimmte den vorgeschlagenen Änderungen zu. Am 16. Februar 2017 beriet der Bundestag den Gesetzentwurf in erster Lesung. Es ist davon auszugehen, dass Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes) des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/11135) zum 1. Juli 2017 in Kraft treten wird – und zwar in der Fassung, die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme am 10. Februar 2017 beschlossen wurde.

Bundesregierung und Bundesrat gehen ferner davon aus, dass Bund und Kommunen im Ergebnis der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes teilweise entlastet werden, weil sich die von ihnen zu tragenden Kosten für SGB II-Leistungen (Kosten der Unterkunft) aufgrund der steigenden Anzahl der Leistungsberechtigten bei den Unterhaltsvorschuss-Empfängern entsprechend verringern.

Gegenstand der vorgeschlagenen landesrechtlichen Regelung ist eine Entlastung der Kommunen. Die durch Erhöhung des Bundesanteils an den Gesamtausgaben zu erzielende Entlastung der Länder soll anteilig an die Kommunen weitergereicht werden. Sie sollen künftig nicht ein Drittel (wie bisher im FamBeFöG LSA festgelegt) sondern nur 30 % der Ausgaben nach dem UVG tragen, sofern die v. g. Neuregelung des Unterhaltsvorschusses mit einer erhöhten Bundesbeteiligung an den Ausgaben und Einnahmen nach dem UVG in Kraft tritt.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt werden durch die Veränderungen des UVG bei den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss belastet, erhalten aber einen Ausgleich

bei Einsparungen wegen niedrigerer SGB-II-Ausgaben. Entlastungseffekte, die sich auf Grund der Neuregelungen des UVG bei den Leistungen nach dem SGB II ergeben, entfallen nach plausibler Einschätzung des Bundes zu zwei Drittel auf den Bund und zu einem Drittel auf die Kommunen. Diese Einsparungen betreffen rund 87 % der in der mittleren Altersgruppe neu hinzu kommenden Leistungsbezieher und in der Gruppe der bis 18-Jährigen knapp 22 % der potentiell Leistungsberechtigten (von den bundesweit ermittelten potentiell Leistungsberechtigten beziehen 87 % SGB II-Leistungen und von diesen wiederum leben 25 % in Bedarfsgemeinschaft mit Allein-erziehenden mit einem Einkommen ab 600 €).

Legt man diese Berechnungen für Sachsen-Anhalt zu Grunde und berücksichtigt zudem die Rückflüsse aus Unterhaltsregressen in den Neufällen im bisherigen Umfang von 24 % der Ausgaben, so verbleibt eine Belastung von rd. 300.000 € im Jahr 2018 und entsprechend anteilig im Jahr 2017. Für die Folgejahre wären ähnliche Belastungen zu erwarten. Diese als geringfügig zu bewertende Belastung würde allein keine gesonderte Entlastung durch Verschiebung der landesinternen Quotelung erfordern, zumal sie die Kommunen vollständig von den Kosten der Neufälle befreite (Saldo minus rd. 100.000 € bspw. im Jahr 2018). Belastet werden die Kommunen allerdings mit höheren Verwaltungs- bzw. Vollzugskosten. Diese Kosten sind seitens des Bundes nicht berücksichtigt worden. Bei 4.900 zusätzlichen Fällen im Jahr in Sachsen-Anhalt, die sich ausgehend von der Prognose des Bundes zu der Zahl der Neufälle für das Bundesgebiet (121.000) ergeben, wären dies 1.053.500 €, wenn man entsprechend der Schätzung des Bundes 215 € an Kosten pro Fall ansetzt ( $4.900 \times 215 \text{ €} = 1.053.500 \text{ €}$ ).

Auch diese neuen Belastungen könnten mit der paritätischen Verteilung der Kosten zwischen Land und Kommunen fast vollständig ausgeglichen werden, da die Neuregelung nicht nur für die Neufälle, sondern auch für alle anderen Fälle (sogenannte Bestandsfälle) wirksam wird: Aus den Bestandsfällen (knapp 18.000 Leistungsbezieher im Jahr 2016) erwachsen den Kommunen mit einer veränderten Landesregelung und unter Berücksichtigung der Rückflüsse aus Unterhaltsregressen ca. 930.000 € Entlastung p.a. (Absenkung des Kommunalanteils von 33,33 % auf 30 %, ausgehend von den für die Jahre 2017 und 2018 prognostizierten Bestandsfällen).

Obgleich die quantitativen Ausweitungen des UVG im Ergebnis der Einsparungen bei den SGB II-Leistungen auf Seiten des Landes nicht zu den gleichen finanziellen Entlastungen des Landeshaushaltes führen wie bei den Kommunen (für das Land entstehen durch die bundesrechtliche Änderung auch unter Berücksichtigung des erhöhten Bundesanteils an den Ausgaben und Einnahmen aus Bestands- und Neufällen nach Änderung des FamBeFöG LSA rd. 2,3 Mio. € Mehrkosten p. a.), soll mit der vorgesehenen Veränderung der landesrechtlichen Regelung ein Beitrag zur allgemeinen Entlastung der Kommunalhaushalte geleistet werden.

Das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung ist durch die vorgesehene landesrechtliche Regelung damit nicht berührt. Es greift nur für Landesrecht, während die Veränderung des Kreises der Unterhaltsvorschussberechtigten durch Bundesrecht (UVG) geregelt werden soll. Gegenstand der vorgeschlagenen landesrechtlichen Regelung ist dagegen eine Entlastung der Kommunen. Sie sollen künftig nicht ein Drittel sondern nur 30 % der Ausgaben nach dem UVG tragen.

In Artikel 23 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird eine Berichtspflicht über die finanziellen Auswirkungen der Neuverteilung und der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses aufgenommen, die dann auch Grundlage einer Evaluation in Sachsen-Anhalt sein wird. Dabei werden Be- und Entlastungen der einzelnen Kostenträger dargestellt und können dann Grundlage einer Neubewertung werden.

Weiterhin enthält die Änderung einen Wegfall der Pflicht zur Förderung des Familienpasses.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung FamBeFöG LSA)**

Redaktionelle Anpassung: Ersatz des Begriffs Verwaltungsgemeinschaft durch Verbandsgemeinden.

#### **Zu Nummer 2**

Die Verpflichtung zur Förderung des Familienpasses durch das Land soll gestrichen werden. In seiner jetzigen Form ist der Familienpass nicht attraktiv. Er bedarf der konzeptionellen Überarbeitung, um vermehrt Partner für eine Vergünstigung für Familien zu binden. Solange eine solche konzeptionelle Überarbeitung nicht erfolgt ist, ist die explizite Bereitstellung finanzieller Mittel im bisherigen Umfang im Landeshaushalt nicht gerechtfertigt. Die Pflege der bereits ausgereichten Pässe, die ihre Gültigkeit behalten, ist weiter gewährleistet.

Die Streichung der gesetzlichen Pflicht schließt eine finanzielle Förderung nach konzeptioneller Überarbeitung nicht aus.

#### **Zu Nummer 3**

Die für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehene Übergangsregelung ist nicht mehr erhaltungsbedürftig und wird daher aufgehoben.

#### **Zu Nummer 4**

Die Änderung berücksichtigt die Neuaufteilung der Kostentragung im Unterhaltsvorschuss-gesetz. Zukünftig beteiligt sich der Bund mit 40 % statt zu einem Drittel an den Kosten für Unterhaltsvorschusszahlungen. Die verbleibenden 60 % sollen zu gleichen Teilen vom Land Sachsen-Anhalt und den Kommunen getragen werden. Damit reduziert sich der Anteil der Kommunen von einem Drittel auf 30 % der Gesamtausgaben beim Unterhaltsvorschuss.

#### **Zu Nummer 5**

Um die Parität der Ein- und Ausgaben zu wahren, wird auch der Anteil der Rückflüsse aus Unterhaltsregressen um den gleichen Anteil verändert. Die Kommunen behal-

ten 30 % der Rückflüsse für sich ein, 30 % gehen an den Landeshaushalt und 40 % an den Bundeshaushalt.

### **Zu Nummer 6**

Wegen der Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Anzahl der mit der bundesrechtlichen Neuregelung des UVG erstmals für einen Leistungsbezug in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen, wegen des Umfangs der infolge der Neuregelung des UVG entstehenden Einsparungen im Bereich des SGB II sowie wegen des verursachten Verwaltungsmehraufwandes sollen die landesrechtlichen Regelungen über die Finanzierungsbeteiligung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften kurzfristig dahingehend überprüft werden, ob eine über die mit diesem Änderungsgesetz des Landes bewirkte Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften geboten ist. Dies entspricht weitgehend der von den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Anhörung erhobenen Forderung nach einer „harten Revisionsklausel“. Die vorgesehene Fristsetzung trägt diesem Interesse der kommunalen Gebietskörperschaften Rechnung. Gleichzeitig bewirkt sie, dass eine Prüfung vorgenommen werden muss, noch bevor der Bund eine Evaluierung des Bundesrechts vornehmen wird.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Da das Unterhaltsvorschussgesetz zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt, soll die landesrechtliche Änderung zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.